

Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Civilproceffe noch rechtzeitig dem jetzigen Landtage zur Berathung vorgelegt werden.“ Und ferner ein zweiter Antrag geht dahin: „Zur Beschleunigung der nöthigen Vorarbeiten hinsichtlich der Ausführung des neuen Gerichtsverfahrens sowohl, als auch zu Reorganisation des Verwaltungsverwesens eine von andern Arbeiten befreite Commission zu ernennen.“ Der Herr Abgeordnete hat beantragt, daß dieser sein Vorschlag auf eine der nächsten Tagesordnungen gestellt werde, und ich frage die Kammer: ob sie gewähren wolle, daß die Berathung dieses Antrags ohne vorgängige Begutachtung durch eine Deputation auf eine der nächsten Tagesordnungen gestellt werde? — Es ist genehmigt.

23. (Nr. 527.) Antrag des Abg. Müller aus Taura, die gänzliche Ablehnung des vorgelegten Jagdgesetzes betreffend.

Präsident Joseph: An den zweiten Ausschuss.

24. (Nr. 528.) Antrag des Abg. Müller aus Taura, die Aufhebung des Gesetzes, die Theilbarkeit des Grund und Bodens betreffend, vom 30. November 1843.

Präsident Joseph: Der Herr Abgeordnete hat sich die mündliche Begründung dieses Antrags vorbehalten, es wird daher diese Motion auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

25. (Nr. 529.) Antrag des Abg. Zahn, die sofortige Berathung und Beschlußfassung über die Aufhebung der Leipziger Zeitung betreffend.

Präsident Joseph: Auf eine spätere Tagesordnung.

26. (Nr. 530.) Bericht des zweiten Ausschusses über den Antrag auf Abänderung des Kriegsartikels 5.

Präsident Joseph: Zum Druck und auf eine spätere Tagesordnung. Ich habe noch nachzuholen, Sie darüber zu fragen: ob sie dem Wunsche des Abg. Eymann gemäß den Druck, seines Antrags beschließen wollen. Will die Kammer den Druck dieses Antrags genehmigen? — Es ist genehmigt.

Präsident Joseph: Ich habe Ihnen noch mitzutheilen, daß der Abg. Todt zur Zeit noch als Regierungscommissar in der andern Kammer abgehalten ist, hier zu erscheinen, aber noch erscheinen wird, wenn die Zeit es ihm erlaubt, so wie daß die Abgg. Böncke und Floss wegen dringender Abhaltung sich für heute haben entschuldigen lassen.

Staatsminister D. Weilig: Ich erbitte mir das Wort zur Beantwortung einer Interpellation des Herrn Abg. Heubner bezüglich der in Freiberg stattgefundenen Wahl eines Nationalvertreters und der Ungültigkeitserklärung derselben. Allerdings ist das Factum einer aus formellen Gründen geschehenen Ungültigkeitserklärung richtig, nicht ganz richtig aber ist die Darstellung des Grundes dieser Ungültigkeitserklärung, wie er in dem angezogenen Artikel des Dresdner Journals

mitgetheilt ist, indem es sich nicht allein um den zufälligen Mangel der Anwesenheit eines Stadtverordneten handelt, sondern überhaupt darum, daß die Wahldeputation nach den gegebenen Unterlagen nicht legal zusammengesetzt zu sein schien. Das schien in dem vorliegenden Falle ein wesentlicher Mangel, da bei dieser Wahl eine principielle Frage vorgekommen ist, welche der Wahldeputation zur Entscheidung vorlag, und weil aus dem Wahlprotocolle hervorgeht, daß diese Entscheidung auch nur per majora, nicht durch Einstimmigkeit erfolgt ist. Es ist offenbar hier für die Beurtheilung des ganzen Verfahrens die legale Zusammensetzung der Wahldeputation von großem Einflusse. Ich kann deshalb dem Abg. Heubner, wenn er glaubt, daß dadurch gegen die Bestimmung des §. 24 und 26 des bezüglichen Gesetzes gehandelt worden sei, nicht Recht geben; diese §§. 24 und 26 weisen allerdings die Beurtheilung aller bei und während der Wahl vorkommenden Fragen der Wahldeputation zu. Daran zweifelte auch das Ministerium nicht, daß die Entscheidung der in dem vorliegenden Falle vorkommenden Principfragen lediglich Sache der Wahldeputation gewesen wäre, aber man glaubt davon ausgehen zu müssen, daß, ehe die Wahldeputation über solche Fragen entscheiden kann, die erste Bedingung die legale Zusammensetzung der Wahldeputation selbst ist, und darin liegt der Grund, an der Gültigkeit der geschehenen Wahl zu zweifeln. Es ist übrigens gegen diese Verfügung remonstrirt worden und ich erwarte stündlich Bericht, aus welchem sich ergeben wird, ob der Fehler als ein insanabler anzusehen ist oder nicht.

Abg. Heubner: Meine Behauptung, daß das Verfahren der Regierung den §§. 24 und 26 des Gesetzes vom 10. April 1848 widerspreche, stützt sich allerdings, wie ich auch in der Interpellation gesagt habe, auf die Annahme, daß die in dem genannten Blatte gegebene Darstellung richtig ist. Insofern diese Darstellung richtig wäre, müßte ich unbedingt bei meiner Ansicht stehen bleiben, denn nach §. 3 der Verordnung vom 10. April 1848 ist vorgeschrieben: „Diese Deputation (die Bezirkswahldeputation) besteht aus der nach Vorschrift von §. 131 der allgemeinen Städteordnung gebildeten Wahldeputation des Orts unter der Leitung eines derselben zugeordneten Regierungscommissars.“ Wenn nun diese Bezirkswahldeputation nach Vorschrift des §. 131 der Städteordnung zusammengesetzt gewesen wäre und es hätte nur gerade bei dem Act der Wahl ein Stadtverordneter, wie es in jenem Blatte heißt, gefehlt, so konnte daraus die Unzulässigkeit der Wahl nicht gefolgert werden. Die Städteordnung spricht sich über die Art und Weise der Zusammensetzung der Wahldeputation überhaupt aus, sie spricht sich aber nicht darüber aus, wie viele Mitglieder der einmal constituirten Deputation bei den jedesmaligen Verhandlungen zugegen sein sollen, und eben weil sich das Gesetz darüber nicht ausspricht, kann man auch nicht die höchst beschränkende Annahme rechtfertigen, daß das Fehlen eines einzelnen Mitgliedes der Wahl-